S 1 Ar 647/95

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	5
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 1 Ar 647/95
Datum	24.01.1997

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 RJ 158/97
Datum	06.04.2001

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Regensburg vom 24. Januar 1997 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist Rente wegen Erwerbs- bzw.BerufsunfÃ¤higkeit.

Die am â□¦1942 geborene KlÃ¤gerin war nach einer abgebrochenen FrisÃ¶rlehre zeitweise als Hausgehilfin und zuletzt von 1971 bis 1973 als Fabrikarbeiterin in einer Fensterfabrik tÃ¤tig. Ihr VersicherungsverhÃ¤ltnis umfaÃ□t auch PflichtbeitrÃ¤ge fÃ¼r Kindererziehung und der seit 1973 bestehenden Arbeitslosigkeit.

Am 01.02.1994 beantragte die KlÃ¤gerin Leistungen wegen eines Versicherungsfalls der verminderten ErwerbsfÃ¤higkeit. Die Beklagte zog diverse Befundberichte der behandelnden Ã□rzte (Dres. W â□¦, H â□¦, R â□¦, S â□¦ und Ho â□¦) sowie Berichte der KrankenhÃ¤user St.J â□¦, Der Barmherzigen BrÃ¼der und des Klinikums I â□¦ bei

und holte in R â¦ ein orthopÃ¤disches, internistisches und nervenÃ¤rztliches Gutachten ein. Trotz der dort gefundenen GesundheitsstÃ¶rungen an der LendenwirbelsÃ¤ule und am Kreislaufsystem wurde die KlÃ¤gerin fÃ¼r leichte vollschichtige Arbeiten ohne hÃ¤ufiges BÃ¼cken und Zwangshaltung als vollschichtig leistungsfÃ¤hig erachtet. Mit Bescheid vom 19.07.1994/Widerspruchsbescheid vom 21.09.1995 lehnte die Beklagte daraufhin AnsprÃ¼che ab.

Auf die von der KlÃ¤gerin dagegen zum Sozialgericht Regensburg (SG) erhobene Klage sind weitere Befundberichte sowie die Schwerbehindertenakte beigezogen und Gutachten des OrthopÃ¤den Dr.W â¦ vom 07.09.1996 und des Internisten und Kardiologen O.A â¦ vom 10.12.1996 eingeholt worden. Dr.W â¦ hat die objektiv nicht nachvollziehbaren Beschwerden der KlÃ¤gerin mit einem "pseudoradikulÃ¤ren Lumbalsyndrom bei Coxarthrose beidseits" umschrieben und eine regelmÃ¤Ãige ganztÃ¤gige, leichte Arbeitsleistung fÃ¼r mÃ¶glich gehalten. Der Kardiologe O. A â¦ hat lediglich Arbeiten im Akkord- oder Schichtbetrieb ausgeschlossen. Durch Urteil vom 24.01.1997 hat das SG die Klage abgewiesen und sich hierbei auf die Ergebnisse seiner Beweisermittlung berufen.

Mit ihrer hiergegen am 24.03.1997 eingelegten Berufung hat die KlÃ¤gerin weiterhin eine von Dr. V â¦ attestierte ErwerbsunfÃ¤higkeit behauptet. ZusÃ¤tzlich liege eine von Dr. F â¦ festgestellte Osteoporose sowie eine Allergie auf Schmerzmittel vor, die jede Therapie erschwere. Dr. R â¦ (Internist, Betriebsmedizin, Sozialmedizin) hat in seiner Stellungnahme vom 08.04.1999 fÃ¼r die Beklagte geÃ¤uÃert, dass entsprechend den Gutachten des O.A â¦ vom 10.12.1996 und von Dr.M â¦ vom 28.06.1994 leichte kÃ¶rperliche Arbeiten ohne hÃ¤ufiges BÃ¼cken und ohne Zwangshaltungen mÃ¶glich seien. Die HerzrhythmusstÃ¶rungen seien medikamentÃ¶s gut behandelbar und wÃ¼rden nach dem Gutachten des Kardiologen O.A â¦ auch entsprechende therapiert. Die Behandlung der Osteoporose beinhalte neben der Zufuhr calciumreicher Kost und gewisser Medikamente als ganz wesentlichen Baustein eine dosierte kÃ¶rperliche Belastung, wie sie bei leichter kÃ¶rperlicher Belastung im Erwerbsleben erfolge. Am 09.02.2000 hat der Internist Dr.A â¦, in Kenntnis einer vom 13.10. bis 26.10.1999 stattgefunden Kur in Bad FÃ¼ssing, ein Gutachten erstattet. Er hat eine FettstoffwechselstÃ¶rung ohne manifeste SchilddrÃ¼senunterfunktion gefunden, daneben eine postmenopausale prÃ¤klinische Osteoporose mit potentieller FrakturgefÃ¤hrdung, ohne dass es bislang im Bereich der LendenwirbelsÃ¤ule zu derartigen Erscheinungen gekommen sei. Damit hielt er noch Arbeiten leichten Schweregrads unter Ausschluss hÃ¤ufigen BÃ¼ckens, unphysiologischer Haltungen, des Hebens und Tragens schwerer GegenstÃ¤nde sowie des Steigens auf Leitern und GerÃ¼ste fÃ¼r mÃ¶glich. In ergÃ¤nzender Befragung hat Dr.A â¦ am 18.05.2000 erlÃ¤utert, dass die KlÃ¤gerin mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit dann wieder vollschichtig einsetzbar sein werde, wenn sie nach entsprechender Einarbeitung von etwa 3 Monaten genÃ¼gend motiviert sei, eine BeschÃ¤ftigung konsequent durchzufÃ¼hren. Bei kÃ¶rperlich leichteren Arbeiten sei die Erschlaffung des Muskelapparates nur von sekundÃ¤rer Bedeutung. Dr.R â¦ hat in seiner Stellungnahme vom 03.07.2000, wie schon in derjenigen vom 08.04.1999, keine medizinischen GrÃ¼nde gegen ein vollschichtiges

ArbeitsvermÃ¶gen gesehen, aber MaÃnahmen zur beruflichen Rehabilitation zum Finden eines zustandsangemessenen Arbeitsplatzes fÃ¼r angezeigt gehalten. Mit weiteren Attesten vom 9.11.2000 und 28.03.2001 hat der Internist Dr.V â¦ erneut auf HerzrhythmusstÃ¶rungen und eine Fehlfunktion der SchilddrÃ¼se hingewiesen. Dr. A â¦ hat am 18.01.2001 erneut Stellung genommen und auf die schon erfolgte umfassende WÃ¼rdigung der HerzrhythmusstÃ¶rungen verwiesen.

Die KlÃ¤gerin stellt den Antrag,

die Beklagte unter Aufhebung des Urteils des Sozialgerichts Regensburg vom 24.01.1997 sowie des Bescheides vom 19.07.1994 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 21.09.1995 zu verurteilen, ihr ab MÃ¤rz 1994 Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Regensburg vom 24.01.1997 zurÃ¼ckzuweisen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die auf Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit gerichtete Berufung ist statthaft und zulÃ¤ssig (Â§ 144 Abs.1 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz â SGG â in der Fassung des Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege vom 01.03.1993). Sie ist auch fristgemÃ¤Ã eingelegt (Â§ 153 Abs.1 SGG i.V.m. Â§ 87 Abs.1 Satz 2 SGG).

In der Sache hat sie jedoch keinen Erfolg.

Die KlÃ¤gerin hat keinen Anspruch auf Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit. Eine solche Leistung kann sie nach den Â§Â§ 43 Abs.1 Nr.2, 44 Abs.1 Nr.2 SGB VI in der bis zum 31.12.2000 geltenden Fassung ebenso wie in der Fassung der Â§Â§ 43 bzw. 240 SGB VI (ab 01.01.2001) nur beanspruchen, wenn sie berufs- bzw. erwerbsunfÃ¤hig ist, vor Eintritt der verminderten ErwerbsfÃ¤higkeit die allgemeine Wartezeit erfÃ¼llt hat und in den letzten fÃ¼nf Jahren vor Eintritt der BU oder EU drei Jahre Pflichtbeitragszeiten (PBZ) aufweist.

Die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen des Anspruchs sind erfÃ¼llt. Die KlÃ¤gerin hat den FÃ¼nf-Jahres-Zeitraum vor der Antragstellung voll mit Beitragszeiten als sonstige Versicherte (Bezug von Arbeitslosenhilfe) belegt und auch die allgemeine Wartezeit erfÃ¼llt.

Nach Â§ 43 Abs.2 SGB VI (Fassung bis zum 31.12.2000) bzw Â§ 240 SGB VI ist ein Versicherter berufsunfÃ¤hig, dessen ErwerbsfÃ¤higkeit infolge von Krankheit oder anderer Gebrechen oder SchwÃ¤che seiner kÃ¶rperlichen oder geistigen KrÃ¤fte auf weniger als die HÃ¤lfte derjenigen eines kÃ¶rperlich oder geistig gesunden Versicherten mit Ã¤hnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und FÃ¤higkeiten herabgesunken ist. Der Kreis der TÃ¤tigkeiten, nach denen die ErwerbsfÃ¤higkeit eines Versicherten zu beurteilen ist, umfasst alle TÃ¤tigkeiten,

die seinen KrÃ¤ften und FÃ¤higkeiten entsprechen und die ihm unter BerÃ¼cksichtigung der Dauer und des Umfangs seiner Ausbildung sowie seines bisherigen Berufes und der besonderen Anforderungen seiner bisherigen BerufstÃ¤tigkeit zugemutet werden kÃ¶nnen. Ausgangspunkt fÃ¼r die Beurteilung der BerufsunfÃ¤higkeit ist nach der stÃ¤ndigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) der "bisherige Beruf", den der Versicherte ausgeÃ¼bt hat, da er das beim Versicherungsfall der BerufsunfÃ¤higkeit abgedeckte Risiko bestimmt. Dabei unterscheidet die Rechtsprechung nach dem sogenannten Stufenschema die Leitberufe des Vorarbeiters mit Vorgesetztenfunktion (auch des besonders hochqualifizierten Facharbeiters), des Facharbeiters, des angelernten und des ungelernten Arbeiters.

Nach ihrem letzten Beruf sowie ihrem beruflichen Werdegang (abgebrochene FrisÃ¶rlehre, Hausgehilfin und zuletzt Fabrikarbeiterin in einer Fensterfabrik) ist die KlÃ¤gerin der Gruppe der ungelernten Arbeiter zuzurechnen.

Damit â□□ ohne Berufsschutz und ohne besondere EinschrÃ¤nkung fÃ¼r die Angelernten des oberen Bereiches â□□ ist sie auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zu verweisen, auf dem sie, wie im Folgenden noch auszufÃ¼hren ist, wegen ihres vollschichtigen ArbeitsvermÃ¶gens mehr als die LohnhÃ¤lfte verdienen kann und damit nicht berufsunfÃ¤hig ist.

Nach dem Ergebnis der medizinischen SachaufklÃ¤rung kann die KlÃ¤gerin zustandsangemessene ungelernte TÃ¤tigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarkts vollschichtig verrichten. GemÃ¤Ã□ Â§ 44 SGB VI (in der bis zum 31.12.2000 geltenden Fassung) liegt demgegenÃ¼ber ErwerbsunfÃ¤higkeit nur vor, wenn der Versicherte wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit auÃ□erstande ist, eine ErwerbstÃ¤tigkeit in gewisser RegelmÃ¤Ã□igkeit auszuÃ¼ben oder Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zu erzielen, das ein Siebtel der monatlichen BezugsgrÃ¶Ã□e (bzw. ab 01.04.1999 einen Betrag von DM 630,00) Ã¼bersteigt. Ab 01.01.2001 ist nur noch derjenige "erwerbsunfÃ¤hig", der entweder teilweise erwerbsgemindert ist (Â§ 43 Abs.1 Satz 2; Versicherte, die auf nicht absehbare Zeit auÃ□erstande sind, unter den Ã¼blichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarkts mindestens sechs Stunden tÃ¤glich erwerbstÃ¤tig zu sein) oder der Versicherte, der auÃ□erstande ist, mindestens drei Stunden tÃ¤glich erwerbstÃ¤tig zu sein.

Die KlÃ¤gerin erfÃ¼llt weder die strengeren Bedingungen eines UnvermÃ¶gens zu achtstÃ¼ndigem/vollschichtigen Erwerb, noch denjenigen einer teilweisen oder einer vollen Erwerbsminderung des ab 01.01.2001 geltenden Rechts. Denn die SachverstÃ¤ndigen haben sie noch fÃ¼r imstande gehalten, acht Stunden tÃ¤glich einer ErwerbstÃ¤tigkeit nachzugehen. Damit erfÃ¼llt sie erst recht nicht die verschÃ¤rften Bedingungen nach dem Gesetz zur Reform der Renten wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit vom 20.12.2000 (BGBl.2000, S.1827 ff.). Der Senat weist die Berufung insoweit aus den GrÃ¼nden der angefochtenen Entscheidung des SG als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck und sieht daher â□□ was die ErfÃ¼llung der allgemeinen und besonderen Wartezeit und das UnvermÃ¶gen zur AusÃ¼bung einer BerufstÃ¤tigkeit im Sinne des Wortlauts des Â§ 44 Abs. 2 SGB VI betrifft â□□

von einer weiteren Darstellung der EntscheidungsgrÃ¼nde ab (Â§ 153 Abs. 2 SGG in der Fassung des Vereinfachungsnovelle vom 11.01.1993, BGBl. I, 50). ErgÃ¤nzend ist in WÃ¼rdigung der vom Senat erhobenen Beweise auszufÃ¼hren, daÃ auch danach die KlÃ¤gerin ein vollschtiges ErwerbsvermÃ¶gen besitzt. Auch der SachverstÃ¤ndige Dr. A â¦ hat kein vom Verfahren beim SG abweichendes LeistungsvermÃ¶gen gefunden. Sein Gutachten ist schlÃ¼ssig. Die wiederholt vom behandelnden Internisten Dr.V â¦ vorgebrachten EinwÃ¤nde haben sich als nicht stichhaltig erwiesen. Insbesondere sind die vorgebrachten HerzrhythmusstÃ¶rungen seit langem bekannt, deren Bewertung durch die FachÃ¤rzte fÃ¼r Kardiologie Dr. N â¦ und O.A â¦ in einer Weise geklÃ¤rt, dass der Meinung von Dr. V â¦ bezÃ¼glich einer vÃ¶lligen Erwerbsminderung nicht zu folgen ist.

Der KlÃ¤gerin ist der Arbeitsmarkt aber auch nicht iS der von Rechtsprechung entwickelten Arbeitsmarktrente praktisch verschlossen (vgl. Beschluss des GroÃen Senats des BSG vom 10.12.1996, BSGE 43, 75 = SozR 2200 Â§ 1246 Nr. 13). Danach beurteilt sich die ErwerbsfÃ¤higkeit eines Versicherten nicht nur nach der im Gesetz allein genannten â gesundheitlichen â FÃ¤higkeit, Arbeiten zu verrichten, sondern auch danach, durch Arbeit Erwerb zu erzielen, was bei einem lediglich zur Teilzeitarbeit fÃ¤higen Versicherten nicht mehr der Fall ist. Nach Ãberzeugung des Senats besitzt die KlÃ¤gerin ein vollschichtiges ErwerbsvermÃ¶gen. Damit ist ihr der Arbeitsmarkt nicht verschlossen. Dies hat der Gesetzgeber auch klargestellt (zweites Gesetz zur Ãnderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (2. SGB VI-ÃndG) vom 02.05.1996). Ob die KlÃ¤gerin tatsÃ¤chlich in einen solchen Arbeitsplatz vermittelt werden kann, ist rechtlich unerheblich, da bei vollschichtig einsatzfÃ¤higen Versicherten der Arbeitsmarkt offen und das Risiko der Vermittlung nicht von der gesetzlichen Renten-, sondern von der Arbeitslosenversicherung zu tragen ist (vgl. BSG SozR 2200 Â§ 1246 RVO Nr. 19). Dieses Arbeitsmarktrisiko, das nach der angefÃ¼hrten Rechtsprechung fÃ¼r den Personenkreis der KlÃ¤gerin (neben gesundheitlichen EinschrÃ¤nkungen weitere Risikofaktoren wie z. B. langjÃ¤hrige Arbeitslosigkeit und vorgerÃ¼cktes Alter) von der Bundesanstalt fÃ¼r Arbeit, soweit noch Arbeitslosengeld zu zahlen ist, vom Bundeshaushalt, soweit Arbeitslosenhilfe zu zahlen ist, und im Ã¼brigen von den SozialhilfetrÃ¤gern Ã¼bernommen wird, ist nicht auf den RentenversicherungstrÃ¤ger zu verlagern (Beschluss des GroÃen Senat des BSG vom 19.12.1996, Az: GS 2/95). Die Neufassung des Rechts der ArbeitsfÃ¶rderung und der Arbeitslosenversicherung 1997 sieht gerade fÃ¼r diesen Personenkreis eine besondere FÃ¶rderung vor (vgl. zum Beispiel Regelungen zur Vermeidung von Langzeitarbeitslosigkeit in Â§ 6 SGB III, besonderer Begriff des Langzeitarbeitslosen in Â§ 18 SGB III und Vorschriften zur Verbesserung der Eingliederungsaussichten in Â§Â§ 48 ff. SGB III). Daher fÃ¼hren die AusfÃ¼hrungen des Dr. A â¦, wonach die KlÃ¤gerin zunÃ¤chst in einer Ãbergangszeit ein vollschichtiges ArbeitsvermÃ¶gen noch nicht erlangt habe, nicht zur Annahme einer vorÃ¼bergehenden ErwerbunfÃ¤higkeit. Die von dem SachverstÃ¤ndigen dafÃ¼r angefÃ¼hrten GrÃ¼nde beruhen nicht auf einem gesundheitlichen UnvermÃ¶gen, wie es Â§ 44 Absatz 2 SGB VI verlangt, sondern auf Gegebenheiten des Arbeitsmarktes und der persÃ¶nlichen Disposition der KlÃ¤gerin. Insoweit schlieÃt sich der Senat der von Dr. R â¦ vertretenen Ansicht an.

Das LeistungsvermÃ¶gen der KlÃ¤gerin ist auch nicht derart eingeschrÃ¤nkt, dass durch eine "Summierung ungewÃ¶hnlicher LeistungseinschrÃ¤nkungen" "ernste Zweifel" daran bestehen, ob die KlÃ¤gerin Ã¼berhaupt noch auf dem Arbeitsmarkr einsetzbar ist. Nur dann wÃ¤re die konkrete Benennung zumindest einer TÃ¤tigkeit erforderlich. Das ist jedoch nicht der Fall, wenn eine auf den allgemeinen Arbeitsmarkt verweisbare, ungelernte Arbeiterin nicht mehr zu kÃ¶rperlich schweren, aber doch vollschichtig zu leichten Arbeiten in der Lage ist. Zu deren Abgrenzung kommt es entscheidend auf Anzahl, Art und Umfang der qualitativen LeistungseinschrÃ¤nkungen an. Hierbei genÃ¼gt eine Beurteilung, ob das RestleistungsvermÃ¶gen dem Versicherten kÃ¶rperliche Verrichtungen erlaubt, die in ungelernten TÃ¤tigkeiten gefordert zu werden pflegen (vgl. dazu Entscheidung des BSG vom 11.05.1999, NZS 99, 352). Der Senat ist entsprechend auch der EinschÃ¤tzung durch die SachverstÃ¤ndigen der Ãberzeugung, dass die KlÃ¤gerin mit ihrem RestleistungsvermÃ¶gen in gewissen kÃ¶rperlichen Verrichtungen (wie z.B. Zureichen, Abnehmen, Reinigen, Bedienen von Maschinen, Kleben, Sortieren, Verpacken, Zusammensetzen von Teilen usw.), die in ungelernten TÃ¤tigkeiten gefordert zu werden pflegen, behindert ist; damit aber noch nicht wegen einer Summierung ungewÃ¶hnlicher LeistungseinschrÃ¤nkungen oder einer schweren spezifischen Leistungsbehinderung (vgl. BSG vom 30.10.1997 â 13 RJ 49/97 m.w.N.) â gemessen an den tatsÃ¤chlichen Anforderungen der Arbeitswelt (konkrete Betrachtungsweise im Ausnahmefall) â gehindert ist, erwerbstÃ¤tig sein zu kÃ¶nnen.

Nach allem war das Rechtsmittel daher unbegrÃ¼ndet

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde zur Zulassung der Revision sind nicht ersichtlich (Â§ 160 Abs.2 Nrn.1 und 2 SGG).

Erstellt am: 04.10.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024